

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)****Az.: 55.10-I-035-23****Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 26.04.2023, Az. 50-1265-2023-BB**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

**1. Gemeinde** Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ (1. Änderung) der Gemeinde Hiltenfingen** Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan sonstige Satzung Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 24.05.2023**2. Träger öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)

*Josephin Bremerich**Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz,**Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg**Josephin.Bremerich@LRA-a.bayern.de, (0821) 3102-2401***2.1**  Keine Einwände**2.2**  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**2.3**  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**2.4** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**2.5**  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche für Windkraft zu den umgebenen schützenswerten Nutzungen in Gebieten mit Bebauungsplänen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile beträgt mindestens 1000 m. Somit ist die privilegierte Nutzung der Windenergie entsprechend Art 82a BayBO i. V. m. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig.

Darüber hinaus befinden sich noch schützenswerte Nutzungen im Außenbereich in einem geringeren Abstand von ca. 870 m zur geplanten Konzentrationsfläche.

Der Aussage unter Punkt 2.6 des Umweltberichts, dass die die Flächennutzungsplanänderung nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden

Nicht in jedem Fall ist ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücken in schutzbedürftigen Gebieten ausreichend.

Dieser dient im ersten Planungsschritt vielmehr der Abgrenzung der Eignungsgebiete im Sinne einer Mindestanforderung zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (v. a. akustische und optische Einflüsse). Der aus immissionschutzfachlicher Sicht zu fordernde Mindestabstand kann im Einzelfall auch größer ausfallen.

Die Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend qualifizierbar und quantifizierbar, da konkrete Standorte, Anzahl und Anlagentypen nicht festgelegt werden.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen muss deshalb zwangsläufig auf die verbindliche Planung verlagert werden. Dabei sind v. a. die Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wird empfohlen, die schallkritischen Gebiete/Nutzungen im Einwirkungsbereich nach TA Lärm zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Hierbei sind auch Vorbelastungen durch Geräusche zur Tag- und Nachtzeit sowie Festsetzungen z. B. zu gewerblichen Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung darzustellen.

Auf die Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hierbei verwiesen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen ist auf die LAI-Hinweise (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand 23.01.2020 abzustellen.

Augsburg, den 26.04.2023

Josephin Bremerich, B. Sc